Bebauungsplan Nr. 71 der Stadt Fulda

"Abt-Richard-Strasse"

nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) in der Fassung vom 26.11.1962 (BGBl. I S. 723) und der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) sowie "§ 1 der 2. durchf. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20.6.1961 (GVBl. S. 86) in Verbindung mit § 29 (4) der durchf. Bauordnung vom 6.7.1957 i.d.F. vom 30.9.1966 (GVBl. I S. 305)".

Festsetzungen

- Grenze des Geltungsbereiches
- WR — Reines Wohngebiet
- z.B. I — Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- z.B. (II) — Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
- z.B. 0.2 — Grundflächenzahl (gilt nicht, soweit kleinere überbaubare Flächen festgesetzt sind)
- z.B. (0.4) — Geschossflächenzahl
- o — Offene Bauweise
- ▲ — Nur Hausgruppen zulässig
- Baulinie (verpflichtende Anbaulinie)
- Baugrenze (von Baukörpern nicht überschreitbare Linie)
- Fläche für den Gemeinbedarf
- Schule
- Schulsportplatz
- Öffentliche Verkehrsfläche
- P — Öffentliche Parkfläche
- Grenze für Nutzungsart, Nutzungsmaß, Sondernutzung, soweit diese nicht mit der Begrenzung öffentlicher Flächen zusammenfällt
- Böschungsflächen
  Die Eigentümer der Grundstücke sind verpflichtet, zum Anschluß ihrer Grundstücke an die Verkehrsflächen die Anlage von Böschungen auf ihren Grundstücken zu dulden. Dasselbe gilt für Grundstückseigentümer, Miteigentümer und Inhaber sonstiger dinglicher Rechte.
- Ga — Garagen
- Geplante Gebäude mit verbindlicher Firstrichtung und Dachform - Satteldach
- 30° — Festgesetzte Dachneigung
- Vorhandene Gebäude
- Vorhandene Mauern
- Vorhandene Flurstücksgrenzen
- Geplante Flurstücksgrenzen (nicht verbindlich)
- 11/75 — Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- 263,51 — Höhenzahlen U.S.K.
- Kanaldeckel
- Lampen
- Bäume
- Einfahrten und Überfahrten

Stellung der Gebäude

Die im Bebauungsplan eingetragenen geplanten Gebäude sind nur bezüglich ihrer Firstrichtung verbindlich.

Einfriedigungen

Vorgarteneinfriedigungen an der Strasse sollen grundsätzlich nicht errichtet werden. Falls Vorgarteneinfriedigungen errichtet werden, sollen diese für einen Strassenzug einheitlich gestaltet werden; sie dürfen nicht höher als 0,80 m sein. Diese Höhe gilt nicht für die im Bebauungsplan festgelegten bergseitigen Stützmauern. In der Flucht der Vordergebäude sind Hecken und Bauteile bis zu 1,00 m Höhe zulässig. Rückwärtige und seitliche Grundstückseinfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 1,20 m, gemessen von der Oberkante des gewachsenen Bodens, zulässig.

Hinweis: Stützmauern und Steilböschungen bedürfen der Genehmigung der Bauaufsicht. Das gleiche gilt für Abgrabungen und Auffüllungen von mehr als 5,00 qm Fläche und 2,00 m Tiefe oder Höhe.

Vorgärten

Die Vorgärten dürfen an den Strasseneinmündungen nicht mit sichtbindernden Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden.
Die Vorgartenflächen dürfen nicht gewerblich (Lager, Ausstellungen, Automaten, Anlagen der Aussenwerbung u.ähl.) genutzt werden.

Dächer

Soweit im Bebauungsplan in den Hausgrundrissen Dachneigungen (alte Teilung) und Dachform festgesetzt sind, müssen diese eingehalten werden. Im übrigen sind die Dachneigung und Dachform den benachbarten Gebäuden anzupassen.

Drempel sind bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig. Dachaufbauten sind für Dächer bis zu 30° Neigung (alte Teilung) unzulässig.

BAUHÖHEN

DIE BAUVORHABEN DÜRFEN DIE HÖHE VON 293,25 m ü. NN NICHT ÜBERSCHREITEN.

Garagen und Einstellplätze

Kellergaragen sind nicht zulässig. In Ausnahmefall können sie zugelassen werden, wenn sich das Gelände hierzu anbietet und die Einfahrt ohne stärkere Einschnitte - die höchstens 0,80 m Tiefe - möglich ist. Die Neigung der Garageneinfahrt darf nicht mehr als 15 % betragen.

Wenn Garagen zweier benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind sie als Doppelgaragen mit einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen (z.B. Geländeverhältnisse) zugelassen werden. Im Übrigen sind Garagen an der Nachbargrenze unzulässig.

Für Garagen sind die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung über Baulinien und Baugrenzen nicht verbindlich. Sie müssen mit ihrer Vorderkante mindestens 5,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Geländeverhältnisse nur einen geringeren Abstand gestatten und Belange des öffentlichen Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit den Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Fulda, den 29 MAI 1969

Katasteramt

Die Stadtverordneten-Versammlung hat am 1.2.1965 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Fulda, den 1.2.1965

Der Stadtverordnetenvorsteher

(Siegel) gez. Weil

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 4.10.1965 bis 3.11.1965 einschliesslich öffentlich ausgelegen.
Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 24.9.1965 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Fulda, den 16.11.1965

GEZ. NÜCHTER
Stadtbaurat

Die Stadtverordneten-Versammlung hat nach § 10 BBauG diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Fulda, den 28.9.1970

GEZ. DR. DREGGER
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 BBauG mit Verfügung vom 9. 3.1971 genehmigt worden.

Kassel, den 9.3.1971

(SIEGEL) DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
I.A.
GEZ. FEUSSNER L.V.

Der genehmigte Bebauungsplan Nr. 71 wurde vom 8.4.1971 bis 22.4.1971 ausgelegt.
Die Veröffentlichung der Auslegung erfolgte lt. amtlicher Bekanntmachung der Stadt Fulda vom 2.4.1971

Der Bebauungsplan wurde mit Ablauf der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Fulda, den 26.4.1971 Stadtplanungsamt

Städt. Oberbaurat

BEBAUUNGSPLAN **NR. 71**
ABT- RICHARD-STRASSE **FULDA**
20. 8. 1969 **M. 1:500**

88/147